

## **Merkblatt für Rechtsanwälte zur Zusammenarbeit im Familienkonflikt: Ablauf und Zielsetzung der Verfahren nach § 1671 BGB und § 1684 BGB beim Amtsgericht Sigmaringen**

Das folgende Merkblatt soll Ihnen als professionellen Beteiligten am Verfahren verdeutlichen, worum es geht. Bitte nehmen Sie sich die Zeit der Lektüre, damit Sie auf die teilweise geänderten Begebenheiten eingestellt sind.

Das von Familiengericht, Beratungsstelle, Jugendamt, Rechtsanwaltschaft und Sachverständigen in Kindschaftskonflikten gemeinsam verfolgte Ziel ist, die Eltern in Trennungs-/Scheidungsverfahren in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu stärken. Es soll möglichst vermieden werden, dass ein Elternteil als „Verlierer“ den Gerichtssaal verlässt, da dann auch immer das Kind verliert.

### **Zum Verfahrensablauf:**

#### **Antragstellung** (an einem Beispiel verdeutlicht)

- Rechtsanwalt A beantragt in einem kurzen Schriftsatz an das Familiengericht gezielt das, was sein Mandant im Rahmen seiner Interessen als Vater gewahrt und geklärt wissen möchte. In der anwaltlichen Beratung im Vorfeld wird dazu eine **differenzierte Auftragsklärung** auch zur Vorbereitung des gerichtlichen Anhörungstermins durchgeführt. Beispiel: *Was meint der Mandant eigentlich, wenn er zunächst davon spricht, der Mutter müsse das „Sorgerecht“ aberkannt werden? Was ist ihm als Vater wichtig? Was wäre für ihn - mit Blick auf die eigenen Interessen und mit Blick auf die Bedürfnisse und Lebenswirklichkeiten der Kinder - ein gutes Ergebnis der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mutter?* **Die Antragschrift orientiert sich an den lebensnahen, konkreten Interessen des jeweiligen Elternteils und vermeidet unnötiges Eskalationspotential, das globale Forderungen und ausführliche Beschreibungen von wahrgenommenen Missständen, Schuldzuweisungen usw. bergen**
- Rechtsanwalt B erwidert **möglichst** (in vergleichbarer Form) vor dem Gerichtstermin. Die Argumentation erfolgt im Anhörungstermin oder weiteren Verfahren. **Beide Rechtsanwälte weisen ihren Mandanten frühzeitig auf die Notwendigkeit grundlegender elterlicher Kooperation und auf die Beratungsangebote bei Jugendamt und Beratungsstellen hin.**

## Zwischen Antragstellung und Gerichtstermin

- Das Familiengericht terminiert in Kindschaftskonflikten **im Allgemeinen kurzfristig** nach Antragstellung. Herr Freudenreich (Abteilung 1) verhandelt mittwochs, Frau Conzelmann (Abteilung 2) dienstags und donnerstags. Wir bemühen uns, bei Engpässen auch an anderen Tagen zu terminieren. Mit der Terminladung erhalten die Kindeseltern i.d.R. ein eigenes Merkblatt. Auswärtige Anwälte erhalten dieses Merkblatt ebenfalls.
- Das Jugendamt führt möglichst vor dem Gerichtstermin Gespräche mit Eltern und Kindern durch. Die Jugendamtsberichte werden auch in mündlicher Form direkt in die Gerichtsverhandlung eingebracht, d.h.: seitens des Jugendamtes müssen keine schriftlichen Stellungnahmen verfasst werden.

## Gerichtstermin

- Die Dauer der mündlichen Verhandlung kann bis zu 2 Stunden dauern.
- In diesem Rahmen gibt der Mitarbeiter des Jugendamtes einen mündlichen Bericht auf der Grundlage der wenige Tage zuvor stattgefundenen Gespräche mit Eltern und Kindern, bzw. wird die schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes erörtert.
- Die Verhandlung wird im Sinne eines offenen Lösungsgesprächs geführt: Moderiert durch den Familienrichter werden Streitpunkte und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam herausgearbeitet. Grundlage dafür ist eine offene Kommunikationsstruktur, in der auch ein direkt geführtes Gespräch zwischen den Parteien, bzw. zwischen Parteien und Jugendamt ermöglicht wird. **Die Kindeseltern kommen persönlich zu Wort.** Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Gesprächsvorbereitung durch die beteiligten Rechtsanwälte.
- Im Falle einer einvernehmlichen Einigung wird der Antrag zurückgenommen oder eine Regelung/Vereinbarung protokolliert.

## Keine Einigung im Gerichtstermin (A): Beratung

- Kann im Gerichtstermin keine endgültige Einigung erzielt werden, bzw. war es den Eltern währenddessen noch nicht möglich, miteinander in ein lösungsorientiertes Gespräch zu kommen, empfiehlt das Familiengericht den Eltern den Kontakt zur Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamtes oder zu einer der örtlichen Beratungsstellen und spricht eventuell eine entsprechende Auflage aus.
- Soweit möglich erfolgt eine **vorläufige Regelung für die unmittelbar bevorstehenden Umgangskontakte**.
- Für die Dauer des Beratungsprozesses ruht das Gerichtsverfahren.
- Im Rahmen der Auftragsklärung legen das Jugendamt, bzw. die Therapeuten der entsprechenden Beratungsstelle und Eltern zunächst gemeinsam fest, auf welche Weise (Verfahrensindikation für Therapie, Beratung oder Meditation? Zeitliche Abstände der Sitzungen? usw.) und mit welchen Zielsetzungen zusammengearbeitet werden soll. Die inhaltliche Gestaltung des Beratungsprozesses obliegt allein dem Jugendamt bzw. der Beratungsstelle, Schweigepflicht und Vertraulichkeit bleiben gewahrt
- Die Kommunikationsstrukturen unter den professionellen Beteiligten sind festgelegt und werden den Eltern bereits im Vorfeld der Zusammenarbeit transparent gemacht:
  - Das Jugendamt, bzw. die entsprechende Beratungsstelle unterrichtet das Familiengericht von einer Unterbrechung des Beratungsprozesses (keine inhaltliche Information!), wenn die Gesprächstermine drei Mal in Folge nicht stattfinden konnten und dafür keine nachvollziehbaren Gründe (wie z.B. Krankheit) erkennbar waren
  - Das Gericht entscheidet, wann und wie eine **Kindesanhörung** angebracht ist, bzw. die Bestellung eines **Verfahrensbeistands** erfolgt. Die Beteiligten werden über das Ergebnis der Kindesanhörung informiert.

## Keine Einigung im Gerichtstermin (B): Sachverständigen-Gutachten

- Kann im Gerichtstermin keine Einigung erzielt werden und wurde deutlich, dass den Beteiligten zur Fortführung der Lösungsüberlegungen wesentliche Informationen fehlen, wird ggf. ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die Einschätzungen des Sachverständigen werden im nächsten Gerichtstermin vorgetragen und einbezogen.

- Im Unterschied zur klassischen rein diagnostischen Tätigkeit lässt das Familiengericht den Sachverständigen hier Raum auch zur Konflikt-schlichtung. Die Sachverständigen arbeiten daher in der Regel auf res-sourcen- und lösungsorientierte Weise mit den Familien; aber auch klas-sische Begutachtungen sind möglich.

## **Erneuter Gerichtstermin**

- Im Rahmen eines erneuten Gerichtstermins kommen Eltern, Rechtsan-wälte, Jugendamt und ggf. der Sachverständige wieder zusammen, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Konfliktlösung durch Stärkung der elter-lichen Verantwortung herbeizuführen.